



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0266 vom 19.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	11.12.2018	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Gestaltungssatzung
hier: Einbringung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

Beratung in den Fraktionen.

Sachdarstellung:

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 25.09.2014 ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Gestaltungssatzung gebildet worden. Sie bestand aus je einem Vertreter der Fraktionen, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Planen und Bauen, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur sowie einer Vertreterin der ISG Ochtrup e.V.

Die Arbeitsgruppe tagte erstmals am 12.01.2015. Weitere Termine fanden am 23.04.2015, 24.06.2015, 12.08.2015, 24.11.2015, 24.02.2016, 27.04.2016, 29.6.2016, 21.09.2016 und 23.01.2017 statt.

Bereits in der ersten Sitzung wurde deutlich, dass mit der Gestaltungssatzung die gestalterische Entwicklung der Gebäude und Freiflächen in der Innenstadt, nicht aber die äußere Gestaltung von Werbeanlagen geregelt werden sollte, zumal auch für beide unterschiedliche Geltungsbereiche vorgesehen werden sollten.

Die Arbeitsgruppe Gestaltungssatzung hat daher im Anschluss an die Erarbeitung des Entwurfes einer Gestaltungssatzung auch eine neue Werbeanlagensatzung vorbereitet.

Der Inhalt des Entwurfes der Gestaltungssatzung wurde hausintern mit dem Ordnungsamt abgestimmt und extern mit dem Kreis Steinfurt und der LWL-Denkmalpflege. Am 27.09.2016 wurde zudem mit Vertretern der LWL-Denkmalpflege und einer Vertreterin der oberen Denkmalbehörde des Kreises Steinfurt ein „Stadtspaziergang“, in dem u.a. sowohl gestalterische als auch denkmalpflegerische Aspekte im näheren Innenstadtbereich erörtert wurden, durchgeführt. Die Verwaltung hat den Entwurf auch anwaltlich prüfen lassen, mit dem Ergebnis, dass noch einige Änderungen vorgenommen werden mussten, die im Folgenden dargestellt werden und aus der beigefügten Gegenüberstellung zu entnehmen sind. Der Anwalt hat darauf hingewiesen, dass einige Festset-

zungen seiner Auffassung nach nicht hinreichend bestimmt sind. Dies war der Arbeitsgruppe bewusst, sie hat sich dennoch hierfür ausgesprochen, um die Regelungen praktikabel und umgebungsabhängig anwendbar zu machen. Auch wurde im Nachgang zu den Beratungen im Arbeitskreis in § 9 eine Ausnahmeregelung für die Außengastronomie eingefügt. Inzwischen sind die Planungen der Gastronomen zur Installation von auf Stützen stehenden Markisen rund um den Lambertikirchplatz und vor dem Irish Pub in enger Absprache mit der Verwaltung weiter ausgearbeitet worden. Die Verwaltung unterstützt die Planungen, da so auch die Flächen vor den Gastronomiebetrieben besser und länger genutzt werden können, so dass die Innenstadt belebter ist. Die Planungen werden in der Sitzung vorgestellt und für die Gestaltungssatzung werden entsprechende Änderungen vorgeschlagen.

Folgende Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf die im Arbeitskreis erarbeitete Fassung wurden vorgenommen:

§ 2

Der Absatz 2 wurde eingefügt, um den Bestimmungen der Satzung den eventuell in den jeweiligen Bebauungsplänen anderen oder gar entgegenstehenden Festsetzungen den Vorrang einzuräumen.

§ 4

In dieser Regelung wurden Festsetzungen, die nur über Bebauungspläne getroffen werden dürfen, geändert bzw. gestrichen.

§ 5

Hier wurden ebenfalls Festsetzungen, die nur über Bebauungspläne getroffen werden dürfen, gestrichen.

§ 9

In § 9 Abs. 1 wurde aufgenommen, dass über die Nutzung öffentlicher Räume eine entsprechende Vereinbarung (Pacht-/Gestattungsvertrag) mit der Stadt geschlossen werden muss.

In Abs. 5 wurde angefügt: In Absprache mit der Stadt Ochtrup sind jedoch feststehende, mit herausnehmbaren Stützen verankerte Markisen zulässig.

In Abs. 7 wurde die Auflistung im ersten Satz um die Worte „seitliche Markisen“ und „parallel zur Fassade“ ergänzt.

In Abs. 8 wurde die Gesamthöhe von 1,60 m in 1,60 m bis 1,80 m geändert.

Die Übergangsregelungen für die Außengastronomie wurden in § 13 eingefügt.

§ 13

Siehe letzte Erläuterung zu § 9.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zunächst zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen und in der nächsten Sitzung – sofern erforderlich - in die Diskussion einzusteigen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten